

## Produkthaftung und Rückruf in der Zulieferindustrie

von Dr. Oliver Meyer, Rechtsanwalt, Düsseldorf<sup>1</sup>

**Am 01.05.2004 ist das neue Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes (GPSG) in Kraft getreten und hat das alte Gerätesicherheitsgesetz und Produktsicherheitsgesetz abgelöst. Ziel des GPSG ist der Schutz von Sicherheit und Gesundheit von (End-) Verbrauchern und Arbeitnehmern vor fehlerhaften technischen Produkten. Eine gute Gelegenheit, um sich mit dem Produktrückruf zu befassen, und zwar insbesondere aus Sicht der Zulieferindustrie.**

Drei Monate war Franziska alt, als sie 1998 bei einem Unfall nahe München getötet wurde: Das Baby lag vorschriftsmäßig in einem Kindersitz auf dem Beifahrersitz, der Beifahrer-Airbag war ebenfalls vorschriftsmäßig stillgelegt. Dennoch löste der Luftsack bei dem Frontal-Zusammenstoß aus - und erschlug Franziska. Drei Monate untersuchten Experten von VW und der Uni München, wie es zu der Fehlfunktion kam - und wurden nach mehreren Crash-Tests fündig: Es war ein Fehler in der Steuer-Software des Airbag. VW veranlasste einen Rückruf für 50.000 Fahrzeuge zum Austausch des kompletten Airbag-Steuergerätes.

Im Bewusstsein aller Beteiligten entsteht ein Produkthaftungsfall erst mit dem Schaden, also wenn das „Kind bereits in den Brunnen gefallen ist“. So hat es der Gesetzgeber in § 823 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) vorgeschrieben: Erst wenn Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen *verletzt* sind, kann eine Schadensersatzpflicht entstehen. Auch nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Produkthaftungsgesetzes (ProdHaftG) beginnt die Produkthaftung erst nach Eintritt eines Schadens. Gibt es aber auch Fälle, in denen Hersteller oder Lieferant die Entstehung eines Schadens nicht abwarten dürfen, sondern – um im Bild zu bleiben – Kind und Brunnen beobachten, eventuell sogar dem in den Brunnen gefallenen Kind hinterher springen müssen? Solche Fälle gibt es, nämlich als Fälle des *Produktrückrufes*.

Hierbei sind folgende Fragen von Interesse:

1. Was ist der Rückruf?
2. Die Produktbeobachtungspflicht
3. Pflichten des Zulieferers nach dem GPSG
4. Ein Produktfehler wurde entdeckt – Rückruf oder nicht?
5. Wie haftet der Zulieferer?
6. Die strafrechtliche Produkthaftung
7. Wie kann man vorsorgen?

---

<sup>1</sup> Der Autor ist Rechtsanwalt und Partner in der Anwaltssozietät Henseler & Partner in Düsseldorf. Mehr über den Autor erfahren Sie im Internet unter [www.hn-p.com](http://www.hn-p.com).

## 1. Was ist ein Rückruf?

In § 2 Abs. 17 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes (GPSG) findet man eine Definition des Rückrufs: Rückruf ist „jede Maßnahme, die auf Erwirkung der Rückgabe eines bereits in den Verkehr gebrachten Produkts durch den Verwender abzielt.“ Was dann aber weiter mit der zurückgegebenen Ware passiert, regelt das GPSG nicht.

In der Regel versteht man unter einem Rückruf eine Aufforderung an die Endabnehmer (Verwender) über den Handel oder über die Medien, die Produkte vom Hersteller oder in einer Vertragswerkstatt untersuchen und ggf. kostenlos reparieren oder gegen ein mangel freies Exemplar austauschen zu lassen.<sup>2</sup> Auch der Zulieferer kann ein Produkt zurückrufen, aber dieser Rückruf richtet sich nicht an den Endabnehmer, sondern an seinen Kunden, der das Produkt weiterverarbeitet hat. Der Endhersteller entscheidet dann über die Weitergabe des Rückrufs an die Öffentlichkeit, da nur er wissen kann, in welchem Umfang er das fehlerhafte Zulieferprodukt verarbeitet hat. Der Rückruf wirkt wie eine verbindliche Erklärung, die von ihm angebotenen Maßnahmen kostenlos durchführen zu wollen. Es ist dann Sache des Verwenders, die Ware, soweit sie ohne größere Schwierigkeiten zu transportieren ist, auf seine Kosten zum Hersteller oder an eine andere angegebene Stelle (z.B. Vertragshändler) zu transportieren. Der Hersteller ist auch zur ordnungsgemäßen Durchführung der von ihm zugesagten Leistungen verpflichtet. Wenn das Produkt irreparabel ist, muss er ein neues Produkt zur Verfügung stellen oder den Kaufpreis erstatten – allerdings gegen einen Abschlag „neu für alt“.<sup>3</sup>

Erklärt ein Hersteller öffentlich sein Produkt für fehlerhaft, kann sich ein Käufer auch an den Verkäufer wenden und Gewährleistungsrechte geltend machen. Erklärt der Hersteller dagegen nur, *möglicherweise* sei sein Produkt fehlerhaft, hängen die Käuferrechte davon, ob das Produkt zum Weiterverkauf bestimmt war: Wollte der Käufer die Waren weiterverkaufen, dürften sie nach dem öffentlich verkündeten Mangelverdacht unverkäuflich geworden sein – und damit wäre die Ware fehlerhaft im Sinne des Kaufrechts.<sup>4</sup> War der Käufer aber Endverbraucher und die Ware nicht zum Weiterverkauf bestimmt, dann stehen ihm kaufrechtliche Sachmängelansprüche nur zu, wenn die Ware auch wirklich mangelhaft war.<sup>5</sup>

## 2. Die Produktbeobachtungspflicht

Jeder Hersteller – ob Zulieferer oder Endhersteller – ist zur Verkehrssicherung verpflichtet. Der Begriff „Verkehrssicherungspflicht“ bedeutet die Pflicht, andere vor selbst geschaffenen,

---

<sup>2</sup> Foerste in: Produkthaftungshandbuch I, 2. Aufl., § 24 Rn. 258.

<sup>3</sup> Foerste in: Produkthaftungshandbuch I, 2. Aufl., § 24 Rn. 286.

<sup>4</sup> BGH, NJW 1972, 1462 – Salmonellenverdacht im argentinischen Hasenfleisch.

<sup>5</sup> BGH, NJW 1989, 218 – Glykolwein.

dem „Verkehr“ zugänglichen Gefahren zu schützen. Eine schuldhafte Missachtung von Verkehrssicherungspflichten kann zu Produkthaftungsansprüchen nach § 823 Abs. 1 BGB führen. Gehaftet wird für Organisationsfehler, Konstruktionsfehler, Fabrikations- (Fertigungs-) fehler, Instruktions- (Anleitungs-) fehler, für die unterlassene Produktbeobachtung und – bei entsprechender Gefahrenlage – auch für den unterlassenen Rückruf.

Der Hersteller muss sein Produkt in der Praxis und im Markt beobachten, und zwar auch auf die in Kombination mit dem eigenen Produkt hergestellten Produkte anderer Hersteller.<sup>6</sup> Das heißt: Er muss sich Informationen beschaffen im Hinblick auf noch unbekannt schädigende Eigenschaften und er muss Anhaltspunkten für eventuelle Gefahrenquellen selbständig und eigenverantwortlich, also „aktiv“ nachgehen. Wenn ständig ein bestimmtes Ersatzteil für das ausgelieferte Produkt beim Hersteller angefordert wird, dann können sich z.B. bereits daraus gewisse Schlussfolgerungen für einen gefährlichen Produktfehler ergeben. Der Hersteller muss den Fortschritt von Wissenschaft und Technik verfolgen. Dazu gehört bei Großunternehmen auch die Verfolgung der Ergebnisse wissenschaftlicher Fachveranstaltungen sowie die Auswertung des gesamten internationalen Fachschrifftums.<sup>7</sup> War der Fehler trotz sorgfältigster Konstruktion oder Fabrikation erst im Markt zu entdecken, löst die unterlassene Produktbeobachtung, bei der der Fehler aufgefallen wäre, die Produkthaftung aus. Die Intensität der Produktbeobachtungspflicht nimmt bei Unauffälligkeit stetig ab, hört aber nie ganz auf.

### 3. Pflichten des Zulieferers nach dem GPSG

Für die Hersteller von *Verbraucherprodukten* und *Arbeitsmitteln* enthält das GPSG weitere Vorschriften.

*Verbraucherprodukte* sind Gebrauchsgegenstände und sonstige Produkte, die für Verbraucher bestimmt sind oder unter vernünftigerweise vorhersehbaren Bedingungen von Verbrauchern benutzt werden können. Aber auch Teil- oder Zulieferprodukte, die in Verbraucherprodukte eingebaut werden, fallen unter das GPSG. Die Gesetzesbegründung stellt klar, wie umfassend dieser Begriff ist: „Verbraucherprodukt kann also alles sein, was aus einem Herstellungsprozess hervorgehen kann (von technischen Gegenständen bis hin zu Stoffen und Bauprodukten).“<sup>8</sup> *Arbeitsmittel* sind alle Gegenstände (Einrichtungen), mit denen gearbeitet wird. Hierzu zählen auch Zubehör und Zulieferprodukte, sofern sie in einer Rechtsverordnung nach § 3 GPSG als Teilprodukt erwähnt werden, z. B. Erodiererelektroden, Bohrkronen zur Verwendung auf Ölplattformen oder Werkzeugaufsätze für Roboteranlagen.

---

<sup>6</sup> BGHZ 99, S. 167 – Motorradlenkerverkleidung.

<sup>7</sup> BGHZ 80, S. 199, 202 – Benomyl.

<sup>8</sup> BT-Drucksache 15/1620 v. 29.09.2003, S. 26.

Faktisch kann somit jedes Zulieferprodukt unter das GPSG fallen, es sei denn, es würde beim Herstellungsprozess verbraucht. Die Zulieferindustrie ist daher gut beraten, § 4 Abs. 2 GPSG zu befolgen: „Ein Produkt darf nur in den Verkehr gebracht werden, wenn es so beschaffen ist, dass bei bestimmungsgemäßer Verwendung oder vorhersehbarer Fehlanwendung Sicherheit und Gesundheit von Verwendern oder Dritten nicht gefährdet werden.“ Die Beurteilung dieser Frage richtet sich nach den Eigenschaften des Produktes einschließlich seiner Zusammensetzung, Verpackung, der Gebrauchs- und Bedienungsanleitung, den Einwirkungen auf andere Produkte, der Darbietung, Aufmachung im Handel, den Warnhinweisen sowie alle sonstigen produktbezogenen Angaben oder Informationen und nach den Verwendergruppen, die bei der Verwendung einer größeren Gefahr ausgesetzt sind als andere.

Hersteller, Bevollmächtigter oder Importeur müssen Vorkehrungen treffen, um angemessen auf Gefahren zu reagieren. Hierzu zählen, abhängig vom Grad der Gefahr und der Abwehrmöglichkeiten, die Durchführung von Stichproben, die Prüfung von Beschwerden sowie die Unterrichtung der Händler über weitere das Verbraucherprodukt betreffende Maßnahmen. Sie müssen den Verwender umfassend über das Produkt und seine Gefahren informieren und Namen der Hersteller, Bevollmächtigten oder des Importeurs angeben. Vor allen Dingen müssen Hersteller, Bevollmächtigte oder Importeure ein Gefahrenabwehr-Managementsystem einsetzen, damit sie vorbereitet sind, um alle geeigneten Maßnahmen zur Gefahrenvermeidung zu veranlassen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1c GPSG). Der Gesetzgeber schlägt ein vorbeugendes Rückverfolgungssystem durch Führung einer Kundenkartei und die Vergabe von Seriennummern vor.

#### **4. Ein Produktfehler wurde entdeckt – Rückruf oder nicht?**

Welche Maßnahmen einzuleiten sind, richtet sich nach der potentiellen Gefährlichkeit des Produktfehlers, also nach der Größe der möglichen Gefahr und der dadurch bedrohten Rechtsgüter. Die oben erwähnten Verkehrspflichten zwingen den Hersteller dann zum Rückruf, wenn eine Warnung nicht genügt. Bei den meisten Produkten dürften Warnungen ausreichend sein, wenn damit die Weiterbenutzung des gefährlichen Produkts ausgeschlossen ist. Beispielsweise bei kontaminierten Lebensmitteln wäre eine öffentliche Warnung ausreichend, weil auch ein öffentlicher Rückruf nicht mehr Wirkung erzielen würde.

Eine Rückrufpflicht wurde beispielsweise im Milchkühlmaschinen-Fall verneint: Wegen eines zum Kurzschluss neigenden Elektrolytkondensators bestand die Gefahr, dass sich das Rührwerk einer Milchkühlanlage nicht rechtzeitig ausschaltete. Dann wäre die Milch möglicherweise zu Butter verrührt worden, was jedoch tatsächlich nie passiert ist. Nur 310 von 40.000 produzierten Kondensatoren waren durch Kurzschluss ausgefallen, was einer Feh-

lerquote 0,77% entsprach.<sup>9</sup> Die vorsorglich durchgeführte Rückrufaktion wurde daher nicht für erforderlich gehalten und die Kosten nicht ersetzt: Eine Warnung hätte ausgereicht, damit die Verwender die Rührmaschinen überwachen und ggf. rechtzeitig ausschalten.

Eine Rückrufpflicht entsteht nur dann, wenn die aus einem vorwerfbaren Produktmangel resultierende Gefahr die anderen Rechtsgüter des Produktbenutzers ohne zumutbare Ausweichalternative bedroht. Bei einem defekten Kfz reicht eine Warnung selten, weil die wenigsten auf die Benutzung ihres Kfz verzichten können, zudem könnten auch unbeteiligte Dritte gefährdet werden. Gegebenenfalls muss mit Hilfe des Kraftfahrtbundesamtes der gefährdete Fahrzeughalter ermittelt werden. Auch im Rettungsinsel-Fall hielt das LG Hamburg<sup>10</sup> eine Warnung nicht mehr für ausreichend: Ein Zulieferer stellte Hochdruckschläuche für Rettungsinseln her, die aber zu weiche Überwurfmuttern hatten, so dass die Rettungsinseln nicht aufgeblasen wurden. Im Seenotfall wären die Rettungsinseln untauglich zur Rettung von Menschenleben gewesen. Gerade bei potentieller Lebensgefahr sei der Hersteller zum vorsorglichen Rückruf verpflichtet, der die kostenlose Reparatur einschlieÙe.

Nach dem BGB haftet der Hersteller nur, wenn er seine Verkehrssicherungspflicht schuldhaft verletzt hat, nicht also bei unvermeidlichen „Ausreißern“. Das ist anders nach dem GPSG:

Die Pflichten des GPSG treffen den Hersteller auch dann, wenn ihn keine Schuld an dem Produktfehler trifft. Geht von einem Verbraucherprodukt i.S.d. GPSG eine Gefahr für Sicherheit und Gesundheit aus, müssen »Hersteller, Bevollmächtigte und Importeure« unverzüglich die Behörden unterrichten und mit ihnen zusammenarbeiten (§ 5 Abs. 2 GPSG). Sie müssen zur Vermeidung von Gefahren geeignete Maßnahmen veranlassen, bis hin zur Rücknahme des Verbraucherprodukts, der angemessenen und wirksamen Warnung und dem Rückruf. Ein Hersteller, der aus der Sicht der Behörde nicht die richtigen Maßnahmen veranlasst, kann von der Behörde dazu durch Anordnung gezwungen werden (§ 8 Abs. 4 GPSG). Wenn der Hersteller dann immer noch nicht tätig wird, kann die Behörde für ihn handeln und ihn mit den Kosten belasten.

## **5. Wie haftet der Zulieferer?**

Wenn der Hersteller schuldhaft gegen seine zivilrechtliche Verkehrssicherungspflicht oder seine Pflicht nach dem GPSG zum Rückruf verstößt, muss er den daraus resultierenden Schaden ersetzen. Das kann bei einer Gesundheitsverletzung von Schmerzensgeld, Verdienstaustausfall bis zur Berufsunfähigkeitrente reichen, bei Tötung des Unterhaltsverpflichteten

---

<sup>9</sup> OLG Karlsruhe, VersR 1986, 1125, 1126 – Milchkühlmaschine.

<sup>10</sup> LG Hamburg, VersR 1994, S. 299 – Rettungsinsel.

auch auf Unterhalt. Schadensersatz wird nur für beschädigte andere Sachen gewährt, nicht für die defekte Sache selbst.

Wenn der Endhersteller den Rückruf durchführt, kann er den Zulieferer des mangelhaften Zulieferprodukts in Regress nehmen: Wenn Zulieferer und Endhersteller ihre Verkehrspflichten schuldhaft verletzt haben, dann haften sie nach außen gesamtschuldnerisch auf Schadensersatz (§ 840 BGB). Im Innenverhältnis erfolgt der Ausgleich aber nach dem Verhältnis ihrer beiderseitigen Verschuldens- und Verursachungsbeiträge. Im Küchendunstabzugshauben-Fall hatte die Herstellerin von Abzugshauben einen Elektronikspezialisten mit der Entwicklung und Herstellung der elektronischen Steuerung beauftragt. Der Elektronikspezialist wusste, dass das speziell vom Endhersteller gewünschte Einbauteil zur Entzündung neigte und riet trotzdem nicht von dessen Verwendung ab. Das OLG Karlsruhe sah die überwiegende Verantwortlichkeit (nämlich zu 2/3) für Schadensersatz und Rückrufkosten beim Zulieferer, der den Endhersteller von der Verwendung des gefährlichen Einbauteils hätte abhalten müssen.<sup>11</sup>

Der Zulieferer kann auch nach den Auftragsvorschriften haften: Ein Zulieferer von Brennerdeckeln hatte einem Hersteller von Heizungen für Freizeitfahrzeuge nach einem Schadensfall mitgeteilt, dass versehentlich nicht flammgeschützte Ware geliefert worden sei und um Einleitung „dementsprechender Maßnahmen“ gebeten. Das OLG München sah hierin den Auftrag zu einer Rückrufaktion, deren Aufwendungen der Endhersteller nach § 670 BGB ersetzt verlangen konnte. Das Gericht führte aber weiter aus, selbst wenn kein Auftrag vorgelegen hätte, dann wäre eine Ersatzpflicht auch aus Geschäftsführung ohne Auftrag begründet gewesen.<sup>12</sup>

Selbstverständlich stehen einem Käufer einer fehlerhaften Sache gegen seinen Verkäufer auch die üblichen Sachmängelansprüche zu, zu denen – ein entsprechendes Verschulden des Lieferanten vorausgesetzt – auch Schadensersatzansprüche zählen.

Allerdings haftet der Zulieferer nur bis zur Höhe der Kosten, die ohne den vorsorglichen Rückruf entstanden wären.<sup>13</sup> Gerade bei internationalen Rückrufen von Massenprodukten können die Kosten schnell astronomische Höhen erreichen, so dass ein internationaler Rückruf vorrangig bei drohenden Gesundheitsgefahren in Frage kommt.

---

<sup>11</sup> OLG Karlsruhe, NJW-RR 1995, S. 594, 597 – Küchendunstabzugshaube.

<sup>12</sup> OLG München, NJW-RR 1999, S. 1657 – Brennerdeckel.

<sup>13</sup> Müller, VersR 1999, S. 1333, 1335.

## 6. Die strafrechtliche Produkthaftung

Neben den zivilrechtlichen Haftungsrisiken drohen auch strafrechtliche Konsequenzen, wenn auf bekannt werdende Produktmängel vom Hersteller nicht angemessen reagiert wird. Vor diesem Hintergrund stellt sich nicht mehr „nur“ die betriebliche Haftungsfrage und ihre Abdeckung durch Versicherungsschutz. Es geht jetzt um die Frage der nicht versicherbaren persönlichen Schuld an insbesondere gesundheitlichen Schäden anderer und um die Verbüßung der dafür verhängten Strafe.

Abhängig davon, wie und wann von welchen Produktgefahren Kenntnis erlangt wird und davon, wie und wann darauf (nicht) reagiert wird, kommt die Strafbarkeit in Betracht aufgrund vorsätzlichen oder fahrlässigen

- Unterlassens eines Rückrufs oder einer Warnung;
- aktiven Tuns in Form des (fortgesetzten) Produktvertriebes.

Dabei ist die Schwelle zum Vorsatz im strafrechtlichen Sinne schneller überschritten, als der juristische Laie meinen mag. Nach der gängigen Definition reicht das bloße Fürmöglichhalten und billigende Inkaufnehmen eines Schadens. Wer also ahnt, dass im „Falle eines Falles“ Schlimmes passieren kann, wenn das produzierte Zulieferteil versagt und deswegen ggf. der Umwelt Schaden droht, der hat strafrechtlich bereits einen schweren Stand, was den Rückzug auf bloße Fahrlässigkeit betrifft.

Ein Meilenstein der strafrechtlichen Produkthaftung war das Lederspray-Urteil des BGH vom 6. Juli 1990<sup>14</sup>. Dort ging es um die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Geschäftsführer eines Herstellers für gesundheitsschädliches Lederspray. Gesundheitliche Verbraucherbeschwerden häuften sich und gingen bei der Unternehmensgruppe ein. Man vermutete die Ursache bei den Fluorkarbonharzen und wechselte den Zulieferer, was jedoch nichts nutzte. Hätte sich die Ursache beim Zulieferer feststellen lassen, so wäre konsequenterweise die Folgefrage zu stellen gewesen, ob dieser Zulieferer sich in strafrechtliche Schuld verstrickt hat, indem er fahrlässig oder vorsätzlich gesundheitsschädliche Stoffe in die Produktionskette einbrachte. Für den BGH indes spielte die genaue chemische Ursache der Gesundheitsschädlichkeit keine Rolle. Ihm genügte die zweifelsfrei erwiesene Eignung des Sprays als solchen, die Gesundheit der Verbraucher *irgendwie* zu schädigen.

Kritisch wurde es für die Geschäftsführer in dem Augenblick, als Anzeichen dafür sichtbar wurden, dass die bis dahin „zu Recht“ (weil sorgfältig produziert) für ungefährlich gehaltenen Produkte wohl doch nicht ungefährlich waren. Nachdem die Krisenanzeichen über keuchende Verbraucher, ja sogar über lebensbedrohliche Lungenödeme eingingen, hätte der Ver-

---

<sup>14</sup> BGH NJW 1990, S. 2560 - Lederspray.

trieb eingestellt und die Lederspraydosen zurückgerufen werden müssen. Weil dies schuldhaft unterlassen wurde, wurden die angeklagten Geschäftsführer wegen vorsätzlicher Körperverletzung zu 18-monatigen Freiheitsstrafen verurteilt, die zur Bewährung ausgesetzt wurden.

Im Ergebnis ist festzuhalten: Erfährt die Geschäftsführung eines Endherstellers oder eines Zulieferers von gefährlichen Mängeln, bei denen es sich nicht ganz offensichtlich bloß um sog. Ausreißer handelt, so sollte jeder einzelne Geschäftsführer vorsichtshalber möglichst energisch für den Rückruf eintreten. Spielt sich der Vorgang beim Zulieferer ab, das über die Endprodukte keine Rückrufgewalt hat, so muss zumindest der Endhersteller informiert und zum Rückruf gedrängt werden. Dabei ist nicht ausgeschlossen, dass im Einzelfall die weitergehende Pflicht besteht, selbst öffentliche Produktwarnungen auszusprechen oder eine Anzeige bei der zuständigen Behörde<sup>15</sup> zu machen. Die Verursachung betrieblicher Kosten macht den Vorsichtigen vielleicht intern unbeliebt – der Staatsanwalt, spätestens der Richter, wird dies aber anders sehen.

## **7. Wie kann man vorsorgen?**

Auch wenn es banal klingt: So sicher wie möglich produzieren. Produkte müssen so ausgiebig wie möglich getestet werden, auch von externen Spezialisten. Stets sollte man versuchen, das Produkt mit den „Augen des Verbrauchers“ zu sehen und diesen immer unterschätzen. Der Hersteller muss den Fortschritt von Wissenschaft und Technik verfolgen und dazu gehört – zumindest bei Großunternehmen – die Auswertung der Ergebnisse wissenschaftlicher Fachveranstaltungen und des internationalen Fachschrifttums. Auffälligkeiten des Produktes, wie z.B. bei erhöhtem Service- oder Ersatzteilaufwand oder konkreten Hinweisen von Verwendern muss der Hersteller aktiv nachgehen. Wie der Dunstabzugshaubenfall gezeigt hat, kann der Hersteller sich auch nicht auf konkrete Vorgaben des Auftraggebers berufen.

Und falls alle Stricke reißen: Nach dem unverbindlichen Produkte-Rückruf-Modell des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft ist vieles versicherbar, von den Kosten für die Informationspolitik bis zu den Kosten für die Vernichtung von Produkten. Aber: Das Rückrufkostenrisiko und damit die Prämien werden von den Versicherungen sehr individuell bewertet und festgelegt, sie sind nicht mitversichert über die übliche Produkthaftpflichtversicherung.

---

© RA Dr. Oliver Meyer, Anwaltssozietät Henseler, Nusser & Partner, 40213 Düsseldorf, Graf-Adolf-Platz 12

---

<sup>15</sup> Möglich z.B. auch im Internet auf [www.icsms.org](http://www.icsms.org).